



Foto: Susanne El-Nawab

Pflegesätze nach § 85 Abs. 7 SGB XI neu verhandeln

Wann ist es sinnvoll, die Möglichkeit der Neuverhandlung zu nutzen? Insbesondere für kleinere Einrichtungen, die durch erhebliche Veränderungen der Bewohnerstruktur in wirtschaftliche Schieflage geraten, kann die Neuverhandlung ratsam sein.

Was ist „erheblich“ und was ist „unzumutbar“?

Vielfach hat sich die wirtschaftliche Situation für die stationäre Pflege in den letzten Monaten verschärft. Dazu tragen nicht nur der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die Stärkung ambulanter Strukturen bei, sondern auch die deutlich veränderte Vergütungssystematik für die Einrichtungen. Gerade Einrichtungen mit geringeren Platzzahlen sind durchaus wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt.

Um Einrichtungen mehr Flexibilität für die Umsatzgestaltung an die Hand zu geben, hat der Gesetzgeber ihnen die Möglichkeit eingeräumt, gemäß § 85 Abs. 7 SGB XI auch während des laufenden Pflegesatzzeitraums neue Pflegesätze zu beantragen. Diese Möglichkeit ist nicht neu. Bereits vor Einführung der Pflegestärkungsgesetze konnten die Vertragsparteien zu neuen Pfl-

gesatzverhandlungen auffordern, sofern unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen der Pflegesatzverhandlung sich geändert hatten. Diese unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen müssen derartig gravierend sein, dass einem oder beiden Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages (sprich der Vergütungsvereinbarung) nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rahmen für die Anwendbarkeit der Regelung ist in der Praxis eng. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des PSG II nun den Sonderfall ergänzt, Neuverhandlungen im laufenden Pflegesatzzeitraum zu eröffnen, wenn eine erhebliche Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur gegenüber den Annahmen in der Pflegesatzverhandlung besteht. In der Praxis hat der Träger bei der Anwendung der Regelung u. a. mit zwei Hindernissen aus dem Gesetzestext zu kämpfen, nämlich der Unbestimmbar-

keit der Begriffe „erheblich“ bei der Abweichung der Bewohnerstruktur und die „Unzumutbarkeit“ der Fortsetzung der unveränderten Vergütungsvereinbarung. Die Meinungen der Vertragsparteien über die Erheblichkeit der Belegungsabweichung dürften vielfach weit auseinandergehen.

Tipps für die Argumentation

Folgende Punkte könnten als Argumentationshilfen dienen: Grundsätzlich gilt gemäß § 84 Abs. 2 S. 4 SGB XI, dass die Pflegesätze dem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung die Finanzierung seiner Aufwendungen ermöglichen muss. Bei den gegebenen Äquivalenzziffern und der großzügigen Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade kann aber die natürliche Belegungsveränderung in einer Einrichtung schnell zu einer erheblichen wirtschaftlichen Schieflage führen.

Die Auswirkungen auf den Umsatz sind bei Veränderungen der Pflegegrade von größerer Bedeutung, als dies bei den Pflegestufen vor dem 1.1.2017 noch der Fall war. Angesichts des Fachkraftmangels kann auch von den Einrichtungen nicht erwartet werden, dass auf eventuelle Rückgänge der Umsätze mit Kosteneinsparungen im Personalbereich reagiert werden kann. Kleineren Einrichtungen ist ein solcher Schritt vielfach ohnehin nicht möglich, da er zu einer Unterschreitung des Sockelpersonalbestandes führen könnte.

Insofern ist es durchaus möglich, dass der „Auswechsel“ von höheren in niedrigere Pflegegrade zu einem derartigen Umsatzrückgang führt, dass auch bei wirtschaftlicher Betriebsführung die Pflegesätze nicht mehr auskömmlich sind. In einem solchen Fall dürfte in jedem Fall eine „Erheblichkeit“ der Abweichung der Bewohnerstruktur gegeben sein. Im Rahmen der „Zumutbarkeit“ der erheblichen Abweichung dürfte eine zeitliche Komponente in der Argumentation helfen: Wenn bspw. drei Bewohner aus dem Pflegegrad 5 durch drei Bewohner aus dem Pflegegrad 2 ersetzt werden, ist auch bei bester Dokumentationslage und zeitnaher Prüfung durch den MDK keine wesentli-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Bereiten Sie die Argumente für eine Aufforderung zur Neuverhandlung nach § 85 Abs. 7 SGB XI vor, d.h. gleichen Sie laufend die Budgets der Pflegesatzverhandlung mit der Umsatzentwicklung und der Belegungssituation ab.
- o Wenn noch nicht geschehen, dokumentieren Sie sorgfältig anhand der neuen Begutachtungsrichtlinie, um effektiv höhere Pflegegrade für die Bewohner durchsetzen zu können.
- o Behalten Sie die Leerstände durch Belegungswechsel bzw. Umzüge im Auge. Die Zimmerräumung mit Möbelabholung und Renovierung verschlingen vielfach wertvolle Belegungstage und drücken den Auslastungsgrad.

che Verbesserung der Belegungssituation und damit der Umsatzentwicklung in einem absehbaren Zeitraum zu erwarten. Dies führt aber dazu, dass auch auf Seiten der Kostenträger davon ausgegangen werden muss, dass ein Festhalten an der aktuellen Vergütungssituation unzumutbar ist.

Wird die Neuverhandlung abgelehnt, kann die Schiedsstelle dies prüfen

Es kommt dabei nicht ausschließlich auf die – möglicherweise durch der Interessenvertretung getrübe – Sichtweise der Kostenträger an. Die Entscheidung über die Ablehnung der Neuverhandlung ist schiedsfähig und kann innerhalb der gemäß § 85 Abs. 7 S. 4 SGB XI auf einen Monat verkürzten Anrufungsfrist von der Schiedsgerichtsbarkeit überprüft werden. Wichtig ist grundsätzlich, dass die Einrichtung sich auf das Argument vorbereitet, dass die Verteilung der Pflegegrade dem wirtschaftlichen Risiko des Betreibers entspricht. Damit wäre jede Belegung zumutbar und würde quasi die Kehrseite des Wagniszuschlags darstellen.

Die Schwelle des wirtschaftlichen Risikos wird jedoch spätestens dann überschritten, wenn die Einrichtung auf Grund der starken Abweichung bei der Belegung über einen längeren Zeitraum in wirtschaftliche Schieflage gerät, trotz Vollbelegung und optimierter Auslastung beim Neueinzug von Bewohnern. Inhaltlich wird eine Erhöhung der Pflegesätze allein auf Grund der veränderten Belegungsstruktur verhandelt. In der Kalkulation muss berücksichtigt werden, dass die Personalmenge nicht

proportional zur Belegungsverteilung sinkt, sondern im Gegenteil sollte so verhandelt und kalkuliert werden, dass der Personalstamm möglichst unverändert bleibt. Sonstige Kostenveränderungen etwa im Sachkostenbereich bleiben natürlich unbeachtet. In vielen Bundesländern führt die Neuverhandlung der Pflegesätze nach § 85 Abs. 7 SGB XI zu einem Ausschluss des sogenannten Rothgang-Zuschlags oder andersherum. Der Rothgang-Zuschlag dient der Kompensation des vom Bundesgesundheitsministerium erwarteten Budgetverlustes durch den „Zwillings-effekt“ aus der Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade von im Durchschnitt 3,5 Prozent über zwei Jahre. Da die Neuverhandlung im laufenden Pflegesatzzeitraum ebenfalls dazu dient, Verwerfungen in der Belegungsstruktur wirtschaftlich aufzufangen, zielen beide Möglichkeiten auf dasselbe Ziel. Daher erscheint der wechselseitige Aus-

schluss der beiden Ansprüche nachvollziehbar, auch wenn das vom Gesetzgeber wohl nicht immer so vorgesehen war. Es führt dazu, dass vor der Aufforderung zu Pflegesatzverhandlungen sorgfältig zwischen den beiden Alternativen abgewogen und gerechnet werden muss. Hinzu kommt im an sich vereinfachten Verfahrensablauf der Verhandlungen im laufenden Pflegesatzzeitraum die Ankündigung nach § 9 WBVG mit der entsprechenden Vier-Wochen-Frist. Außerdem ist natürlich die Stellungnahme der Interessenvertretung der Heimbewohner einzuholen. Die Gründe für die Änderung der Berechnungsgrundlage sind in diesem Fall allerdings einfach darstellbar. Grundsätzlich gilt, dass die Möglichkeit der Neuverhandlung nach § 85 Abs. 7 SGB XI gerade für kleinere Einrichtungen unbedingt im Auge behalten werden muss.

MEHR ZUM THEMA

Seminar: Mehr Tipps des Autors im Seminar 22 zu „Pflegesatzverhandlungen nach dem PSG III“, alle Infos unter www.vincentz-akademie.de



Hinrich Christophers,
Rechtsanwalt, Partner der
Kanzlei Steinmeyer &
Partner Rechtsanwälte
mbB, Hamburg,
www.steinmeyer-law.de

Beste Technik für perfekte Hygiene.



Durchlade-Waschmaschine von 14–200 kg

PROFIS WÄHLEN STAHL

Seit vier Generationen steht der Name STAHL für innovative Technik, zuverlässigen Kundendienst und Werthaltigkeit.

Entdecken Sie unsere News auf der CMS, Halle 4.2, Stand 217



STAHL
WÄSCHEREIMASCHINEN

www.stahl-waeschereimaschinen.de